

nur noch ein oder zwei Häuser. Diese letzteren nannte man dann „politische Kulaken“;

3. frühere Offiziere, frühere höhere Beamte, die bis auf ein Familienhaus schon vollständig enteignet waren (ebenfalls „politische Kulaken“);

4. Personen, die mehr als drei Beschäftigte und Grundbesitz hatten.

Waren die gewöhnlichen Steuerbücher, die jeder Steuerpflichtige im Besitz hatte, grau, so waren die Steuerbücher für die vorgenannten Kulakenklassen grün und die Steuerblätter bei der Gemeinde und beim Komitat für diese Personen trugen ein grosses „K“ (Kulak).

Die Eingliederung in die Gruppe der Kulaken geschah folgendermassen: Die einzelnen Gemeinden reichten eine Vorschlagsliste ein. Die Entscheidung über die Eingliederung erfolgte durch eine Kommission, bestehend aus dem Komitatsvorsitzenden, dem Sekretär des Komitats, dem Parteisekretär der Parteigruppe der Komitatsverwaltungen und den Mitgliedern des Komitatsvorstands.

Ich betone ausdrücklich, dass auch der nach Ankündigung des „Neuen Kurses“ von Imre Nagy im Juli 1953 die Steuereintreibung z.B. für August 1953 noch in der gleichen Form vorgenommen wurde. Es ist lediglich bestimmt worden, dass der Begriff „Kulak“ nicht mehr verwendet werden sollte, sonst hat sich kaum etwas geändert. Es sind lediglich jetzt die Steuersätze für insgesamt fünf Jahre festgelegt worden und wenn jemand in einem Jahr seine Steuern nicht aufbringen kann, so kann er z.B. bei besserer Ernte den Rückstand in nächsten Jahr aufholen. Wesentlich ist, dass der für fünf Jahre festgelegte Betrag insgesamt gezahlt wird.

In der oben erwähnten Geheimanweisung war bestimmt, dass bei einem Steuerrückstand von 15.000 oder mehr Forint die Gemeinde Strafanzeige erstatten sollte. Als Mindeststrafe war in diesem Fall fünf Jahre Freiheitszug vorgesehen. Ausserdem mussten neben dem eigentlichen Steuerrückstand 30 % des rückständigen Betrages zusätzlich eingezogen werden. Darüber hinaus konnten die Gerichte von sich aus noch eine zusätzliche Geldstrafe verhängen.

Auch bei der Einkommensteuer und bei der Umsatzsteuer wurden die oben genannten Klassen entsprechend einer Geheimanweisung des Finanzministeriums höher besteuert. Die Komitatsverwaltung hatte nach eigenem Ermessen die Steuern höher festzulegen als für die anderen Steuerpflichtigen.

Ich hatte als Kontrollebezirk 25 Gemeinden in einer verhältnismässig wohlhabenden Gegend. Hier war es so, dass im Jahr 1952 durch die vorgenannten Massnahmen in Verbindung mit dem erhöhten und schwer zu erfüllenden Ablieferungssolls für wohlhabendere Bauern in jeder Gemeinde im Gesamtdurchschnitt 9 bis 10 Bauern ihren Besitz verloren. In einigen Gemeinden waren es auch noch mehr, z.B. in der Gemeinde Somogysárd, wo 15 Bauern im Jahre 1952 ihren Besitz verloren. In anderen, weniger begüterten Gemeinden waren es dann wieder etwas weniger. In diesen 25 Gemeinden haben also allein im Jahre 1952 etwa 200—250 Bauern ihren Besitz verloren.

Das auf diese Weise enteignete Land ging grundsätzlich an die Staatsgüter über. Wenn aber in der Nähe kein Staatsgut war, wurde das Land den Kollektivwirtschaften zugeteilt.

Die Kollektivwirtschaften waren ebenfalls steuerpflichtig, aber längst nicht in dem Masse wie die freien Bauern. Selbst wenn die Kollektivwirtschaften diese verringerten Steuersätze nicht aufbringen konnten, erfolgt weder zwangsweise Einziehung noch wurde eine Strafe verhängt. Da die Steuern im allgemeinen nur sehr zögernd eingingen, wurden beim Komitat nach der Ernte, also wenn die Bauern Geld hatten, mehrere hundert Personen eingestellt, die nur den Auftrag hatten, die Steuern einzutreiben. Diese neu Eingestellten waren natürlich politisch überprüft in dem Sinne, dass sie möglichst scharf Vorgehen würden. Jeder der Eintreiber hatte die Pflicht, täglich mindestens 1.000 Forint oder den Gegenwert in Naturalien einzutreiben. Wer dieser Norm nicht nachkam, musste mit fristloser Entlassung rechnen. Die Eintreiber hat-